

## Bebauungsplan LIN 151 „Sportanlage Franzstraße“

Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (09.07. – 13.08.2010)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1	<b>Kreis Wesel - der Landrat -</b> Schreiben vom 26.07.2010	<p>Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des Kreises Wesel gegen die beantragten Bauleitplanungen keine Bedenken. Fachlich nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Eingriffsregelung:</u></b>            Es bestehen weder Bedenken noch Anregungen.</p> <p><b><u>Landschaftsplanung:</u></b>            Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die der 15.FNP-Änderung widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplanes des Kreises Wesel, Raum Kamp-Lintfort treten mit der Rechtskraft des B-Planes LIN 151 außer Kraft. In der Bekanntmachung des Beschlusses des B-Planes bitte ich, auf diese Rechtswirkung hinzuweisen.</p> <p><b><u>Artenschutz:</u></b>            Die Aussagen zum Artenschutz sind plausibel.</p> <p><b><u>Immissionsschutz und Gesundheitsvorsorge:</u></b>            Die im Umweltbericht unter 4.2.1 vorgeschlagenen Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen. Der Betrieb einer Lautsprecheranlage ist in die durchzuführenden Schallschutzmaßnahmen mit einzubeziehen.</p> <p><b><u>Wasserrecht:</u></b>            Für die vorgesehene Niederschlagsversickerung sowie den evtl. Einbau von RCL-Material als Unterbau bzw. Untergrundbefestigung ist jeweils eine wasserbehördliche Erlaubnis bei meiner unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>            In der Bekanntmachung des Bebauungsplanes wird auf die Rechtswirkung hingewiesen.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b>            Die Schallschutzmaßnahmen, welche gutachterlich ermittelt wurden, werden im Rahmen der jeweiligen Bauabschnitte umgesetzt. Wie aus der schalltechnischen Untersuchung hervorgeht, würde der Einsatz einer Lautsprecheranlage im regulären Spielbetrieb zu starken zeitlichen Nutzungseinschränkungen der Sportanlage führen. Der gutachterlichen Empfehlung folgend, ist der Betrieb einer Lautsprecheranlage im Spielbetrieb daher nicht vorgesehen. Bei Sonderveranstaltungen (seltene Ereignisse) kann eine mobile Anlage bei entsprechender Einpegelung eingesetzt werden.</p>